

# Geschäftsordnung

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Verbandsorgane des HVB. Sie bestimmt die Richtlinien, nach denen die Tagungen und Sitzungen durchgeführt werden.

### § 2 Grundsätze

Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend durchgeführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen und Sitzungen und sind durch den Versammlungsleiter zu unterbinden.

## II. VERBANDSTAG / VERBANDSARBEITSTAGUNG

### § 3 Leitung

Der Verbandstag/die Verbandsarbeitstagung wird geleitet vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten. Diese können die Versammlungsleitung einem Dritten übertragen, wenn der Verbandstag/die Verbandsarbeitstagung dem nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht. Ist weder der Präsident noch einer seiner Vizepräsidenten anwesend, wählt der Verbandstag/ die Verbandsarbeitstagung aus seiner/ihrer Mitte den Versammlungsleiter sowie den Stellvertreter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern -bei Abwesenheit aller Präsidiumsmitglieder vom Versammlungsleiter- werden im Einvernehmen mit dem Verbandstag/der Verbandsarbeitstagung bis zu zwei Personen zur Unterstützung des Protokollführers bestimmt.

#### **§ 4 Beratungen**

Der Verbandstag/die Verbandsarbeitstagung beginnt seine/ihre Beratungen mit Feststellungen und Beschlüssen zur

Einberufung,

Beschlussfähigkeit,

Protokollführung,

Tagesordnung,

Anwesenheit und Stimmberechtigung.

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung vor.

#### **§ 5 Schluss der Debatte**

Der Verbandstag/die Verbandsarbeitstagung kann auf Antrag die Debatte schließen. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn außer dem Antragsteller noch ein Mitglied für und ein anderes Mitglied gegen den Antrag das Wort erhalten haben. Der Antragsteller und ein zur Sache bereits gehörter Redner können einen Schlussantrag nicht stellen.

#### **§ 6 Anträge**

- (1) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung (§ 20) bestimmt. Anträge ohne rechtsverbindliche Unterschrift dürfen vom Verbandstag/von der Verbandsarbeitstagung nicht behandelt werden.
- (2) Bei Dringlichkeitsanträgen ist nach § 20 der Satzung zu verfahren. Über die Dringlichkeit ist ohne Aussprache zu entscheiden; dem Antragsteller ist jedoch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen.
- (3) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diese ändern, kürzen oder erweitern sollen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (4) Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass durch Abstimmung mindestens zwei Drittel der ab-

gegebenen Stimmen einen solchen Antrag auf Worterteilung unterstützen.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zur Abstimmung zu bringen. Auf Verlangen kann ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort erhalten.

## **§ 7 Abstimmung**

- (1) Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder Stimmkarte, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und angenommen worden ist.
- (2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

Der Versammlungsleiter hat Anträge, die die gleiche Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird. Bestehen Zweifel darüber so entscheidet der Verbandstag/die Verbandsarbeitstagung ohne Aussprache durch Mehrheitsbeschluss.

- (3) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
- (4) Zusatz- oder Abänderungsanträge kommen gesondert zur Abstimmung.
- (5) Ein Antrag ist angenommen, wenn sich für ihn eine einfache Mehrheit ergibt, es sei denn, eine qualifizierte Mehrheit ist vorgeschrieben.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellen die Protokollführer fest, der Versammlungsleiter verkündet es.

In das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei feststellbar, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann noch keine Klarheit, so muss die Abstimmung wiederholt und die Stimmen müssen ausgezählt werden.

- (8) Während eines Abstimmungs- oder Wahlvorganges erhält niemand, auch nicht zur Geschäftsordnung, das Wort. Beginn und

Ende des Abstimmungs- oder Wahlvorganges sind bekannt zu geben.

## **§ 8 Wahlen**

- (1) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Sofern nur ein Kandidat zur Wahl steht, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Dies gilt sinngemäß auch für Wahlen von Ausschüssen, sofern nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Ausschussmitglieder zu wählen sind.
- (2) Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben das Präsidium und die Stimmberechtigten. Gewählt kann nur werden, wer auf Befragen vor der Wahl seine Zustimmung gibt. Abwesende können nur mit ihrem Einverständnis gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Personen dauert drei Jahre (Amtsperiode). Auch wenn die Amtszeit überschritten ist, bleiben sie bis zum Aufruf des Tagesordnungspunktes "Wahlen" eines Verbandstages im Amt.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

- (1) Der Verbandstag/die Verbandsarbeitstagung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (2) Alle Versammlungsteilnehmer sind gehalten, über Dinge deren vertrauliche Behandlung erbeten wurde, oder die sich dem Gegenstand nach als vertraulich erweisen, Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.

## **§ 10 Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise**

- (1) Der Verbandstag/die Verbandsarbeitstagung kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen.
- (2) Das Präsidium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben jederzeit ohne Bekanntmachung Arbeitskreise einsetzen.
- (3) Die Einsetzung ist wirksam, wenn die Mitglieder ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt haben.

## **§ 11 Aufgaben der Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise**

- (1) Die Arbeitsausschüsse haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben das Recht, dem Verbandstag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen.
- (2) Die Arbeitskreise bereiten weisungsabhängig ohne selbständige Befugnisse und nur dem Präsidium verantwortlich Entscheidungen des Präsidiums vor. Dieses soll dem Verbandstag über die Arbeit der Arbeitskreise berichten.

## **§ 12 Vorsitzender und Stellvertreter**

Die Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise wählen ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Leitung der jeweiligen Sitzungen.

## **§ 13 Berichterstatter**

Die Arbeitsausschüsse können für bestimmte Beratungsgegenstände einen Berichterstatter zum Vortrag beim Verbandstag/bei der Verbandsarbeitstagung wählen.

## **§ 14 Sitzungen**

Die Beratungen der Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an allen Sitzungen teilzunehmen.

## **§ 15 Redeordnung**

- (1) Das Wort wird durch den Versammlungsleiter erteilt.  
Versammlungsteilnehmer, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei den Schriftführern, die die Rednerliste führen, zu Wort zu melden.
- (2) Meldungen zur Geschäftsordnung gehen stets vor. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen.
- (3) Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten außerhalb der Reihen-

folge jederzeit das Wort, ebenso der Versammlungsleiter, wenn er nicht dem Präsidium angehört.

- (5) Zur tatsächlichen Berichtigung und zu einer die Sache betreffenden Fragestellung muss das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt werden.
- (6) Die Redezeit kann auf Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Die Versammlung kann auf Antrag den Schluss der Debatte bzw. Schluss der Rednerliste beschließen.
- (7) Spricht ein Redner nicht zur Sache, hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen und gegebenenfalls zu ermahnen.

Entfernt sich der Redner trotz erfolgter Ermahnung fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung, ist ihm für den gerade zur Beratung anstehenden Punkt das Wort zu entziehen.

- (8) Verletzt der Redner die parlamentarischen Grundsätze, ist er vom Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Über gegebenenfalls notwendige weitere Maßnahmen entscheidet die Versammlung.

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 16 Entsprechende Anwendung der Geschäftsordnung**

- (1) Die vorstehende Geschäftsordnung ist entsprechend bzw. sinngemäß auf allen Sitzungen und Tagungen des HVB einschließlich der Technischen Kommission, des Jugend- und Schiedsrichtertages, der Präsidiumssitzungen, seiner Ausschüsse, Arbeitsausschüsse und Arbeitskreise anzuwenden.
- (2) Über alle Tagungen der in Abs. 1 genannten Gremien ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum

Zwecke der Niederschrift abgegebene Erklärungen, die Namen der Anwesenden.